

# 4 Exportkontrolle

## 4.1 Grundlagen

### 4.1.1 Warum Exportkontrolle?

Deutschland ist eine der führenden Exportnationen der Welt. Wie kaum ein anderes Land auf der Erde lebt die deutsche Wirtschaft vom Export. Dies gilt nicht nur für große, sondern auch für kleine und mittelständische Unternehmen.

Aber anders als z. B. bei der Beantragung des AEO (Authorised Economic Operator/Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) oder in anderen Bereichen gibt es im Rahmen des Exportkontrollrechts keinen KMU-Bonus, keine Verfahrenserleichterungen oder weniger hohe Anforderungen. Wer am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt, muss die Regeln beherrschen und anwenden – vollständig.

Grund hierfür sind die Ziele, die mit dem Exportkontrollrecht erreicht werden sollen. Um zu verstehen, warum Exportkontrolle ein wichtiger Bestandteil des Außenhandels ist und warum trotz der wichtigen Bedeutung des Exports für die deutsche Wirtschaft der Außenhandel Beschränkungen unterliegt, muss man sich mit den Zielen der Exportkontrolle beschäftigen.

#### **Ziele der Exportkontrolle**

Die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs gehört in Deutschland zum Grundverständnis des unternehmerischen Handelns. Gleichwohl ist diese Freiheit keine Selbstverständlichkeit in der Welt. Für deutsche Unternehmen ist diese Freiheit in § 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) festgehalten und somit gesetzlich garantiert. Gleichzeitig wird aber bereits hier die Möglichkeit eröffnet, diese Freiheit einzuschrän-

ken. Eine gesetzlich garantierte Freiheit kann auch nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden, in dem dann die Gründe für die Beschränkung dargelegt werden. Die Gründe, warum die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs eingeschränkt werden können, sind in § 4 AWG aufgelistet:

- Gewährleistung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland
- Verhütung der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker
- Verhütung einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland
- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen im Inland
- Einhaltung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen

Große Worte. Zusammengefasst kann man sagen, der Außenwirtschaftsverkehr kann aufgrund außen- und sicherheitspolitischer Ziele eingeschränkt werden. Im Wesentlichen geht es um den Schutz der Bevölkerung und friedenserhaltenden Maßnahmen.

Gerade KMUs fragen gerne einmal: Was geht mich das an? Wir sind nur ein kleiner Betrieb. Nun, dem sei entgegengehalten: Frieden ist besser für den Außenhandel als Krieg. Und hierfür muss jeder seinen Beitrag leisten. Denn die Erreichung der bereits genannten Ziele ist eine durchaus mühselige Angelegenheit, wie die vielen Krisenherde in der Welt zeigen. Aber jeder Unternehmer weiß auch, dass jede Krise das Geschäft in dieser Region schwieriger, wenn nicht gar unmöglich macht. Also investieren wir mit den Maßnahmen der Exportkontrolle in den Frieden und damit in gute Geschäfte. Ein Interesse, das alle Unternehmer teilen sollten.

Dies zeigt aber auch, dass die Exportkontrolle in erster Linie der Prävention dient: Der Frieden soll erhalten bleiben. Einige der bereits stehenden Begriffe machen dies besonders deutlich: Verhütung der Störung, Gewährleistung etc.

#### **Exportkontrolle als Präventionsrecht**

Diese Grundidee der Exportkontrolle, Störungen zu verhüten, bevor sie eintreten, ist in der letzten Zeit sehr in den Hintergrund getreten.